



Katholische Kirchgemeindeordnung der Gemeinden Oetwil, Geroldswil und Weiningen

Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019



Katholische
Kirchgemeinde
St. Johannes
Geroldswil

vom xx.yy.2019

(Genehmigung Synodalrat)

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Kirchgemeinde	4
Art. 2	Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3	Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Publikation	4
Art. 6	Schweigepflicht	4
Art. 7	Ausstand	5
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 8	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 9	Anfragerecht	5
Art. 10	Initiativrecht, Gegenstand und Form	5
Art. 11	Initiative, Prüfung	6
Art. 12	Initiativrecht, Beschlussfassung Kirchgemeindeversammlung	6
Art. 13	Initiativrecht, Beschlussfassung Urne	6
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 14	Verfahren	6
Art. 15	Urnenwahl	6
Art. 16	Fakultatives Referendum	7
3.	Kirchgemeindeversammlung	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Anträge	7
Art. 19	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl	7
Art. 20	Protokoll	7
Art. 21	Wahlbefugnisse	7
Art. 22	Anmeldung von Wahlvorschlägen	7
Art. 23	Wahlverfahren, offene Wahlen	7
Art. 24	Wahlverfahren, geheime Wahlen	8
Art. 25	Wahl der Stimmzähler	8
Art. 26	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 27	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 28	Finanzbefugnisse	9
III.	KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	9
1.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 29	Geschäftsführung	9
Art. 30	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 31	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
2.	Kirchenpflege	10
Art. 32	Zusammensetzung	10

Art. 33	Beschlussfassung	10
Art. 34	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 35	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 36	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 37	Finanzielle Befugnisse	11
3.	Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 38	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	11
Art. 39	Aufgaben	11
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 41	Prüfungsfristen	12
Art. 42	Finanztechnische Prüfung	12
IV.	KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	12
Art. 43	Haushaltsführung	12
V.	AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ	12
Art. 44	Aufsichtsrecht	12
Art. 45	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	12
Art. 46	Stimmrechtsrekurs	12
Art. 47	Rekurs	13
Art. 48	Rekursverfahren	13
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 49	Inkrafttreten	13
Art. 50	Aufhebung früherer Erlasse	13
VII.	GESETZES- und ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Geroldswil besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden:

- Geroldswil
- Oetwil an der Limmat
- Weiningen

§ 10 KiG; Art. 53 KO

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Geroldswil regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

§ 11 KiG; Art. 55 KO; §§ 1 – 5 KGR

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- b. die Kirchenpflege als Exekutive
- c. die Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Abs. 2 KiG; § 5 KGR

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchgemeindeordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

⁴Die Kirchgemeinde unterstützt die Pfarrei namentlich in der:

- a. Liturgie, Diakonie und Katechese
- b. anderssprachige Seelsorge,
- c. Jugend- und Erwachsenenbildung
- d. Pflege der Ökumene

Art. 56 KO; § 2 KGR

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

§ 7 KGR

Art. 6 Schweigepflicht

Die Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 KGR

Art. 7 Ausstand

¹Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

[§ 5a VGR; § 51 KGR](#)

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 8 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchgemeindeordnung und dem Kirchgemeindeglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

[§ 3 KiG, Art. 2, Art. 10; Art. 53 Abs. 2 und 54 KO; § 10 KGR](#)

Art. 9 Anfragerecht

¹Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

²Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

³Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage an der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

⁴Die anfragende Person hat das Recht, auf die Antwort eine kurze Stellungnahme abzugeben. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort finden nicht statt.

[§ 23 KGR](#)

Art. 10 Initiativrecht, Gegenstand und Form

¹Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung oder Urne fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

²Initiativen können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

³Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

⁴Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

- a. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,

- b. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- c. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

⁵Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

§ 16 KGR; Art. 2 und Art. 10 KGO

Art. 11 Initiative, Prüfung

Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Art. 12 Initiativrecht, Beschlussfassung Kirchgemeindeversammlung

¹Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung der Kirchgemeindeversammlung vor.

²Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

³Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

⁴Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 13 Initiativrecht, Beschlussfassung Urne

¹Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an. Art. 12 Abs. 2 und 4 sind anwendbar.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 14 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von einer der politischen Gemeinden, die in dem Gebiet der Kirchgemeinde liegt, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung, dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

§ 15 KGR; § 14 KGR; §§ 18 und GPR

Art. 15 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind,

Art. 22 KO i.V.m § 48 ff. GPR

- b. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

§ 13 KiG

Art. 16 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen,

Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

§ 12 KGR

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

§ 21 KGR

Art. 18 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

§ 31 und § 32 KGR

Art. 19 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 20 Protokoll

¹Der Aktuar bzw. die Aktuarin der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen sowie allfällige Beanstandungen zum Verfahren, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein. Er bzw. sie erstellt das Protokoll innert 10 Tagen.

²Der Präsident bzw. die Präsidentin prüft längstens innert 10 Arbeitstagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt dieses durch seine bzw. ihre Unterschrift. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Ausserdem ist das Protokoll durch den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6, KGR

Art. 21 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

- a. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Mitglieder der Kirchenpflege und den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
- c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und den Präsidenten bzw. die Präsidentin
- d. den Pfarreibeauftragten bzw. die Pfarreibeauftragte.

²Sie wählt geheim:

Neuwahl des Pfarrers gemäss Pfarrwahlreglement.

Art. 22 Anmeldung von Wahlvorschlägen

Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchen Wahlvorschlägen angemeldet werden können. Die Vorschläge sind zu veröffentlichen. Die Stimmberechtigten sind nicht an diese gebunden.

Art. 23 Wahlverfahren, offene Wahlen

¹Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

- a. zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen.
- b. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

²Die Wahl erfolgt wie folgt:

- a. Es wird offen gewählt.
- b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
- e. Der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

³Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.

⁴Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

§ 38ff KGR

Art. 24 Wahlverfahren, geheime Wahlen

¹Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

²Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
- b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen leeren Wahlzetteln.
- c. Der Präsident wählt mit.

³Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 23 KGO.

§ 39ff KGR

Art. 25 Wahl der Stimmenzähler

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

§ 28 KGR

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig:

- a. für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. für die Festsetzung und Abänderung der Entschädigung der Behördenmitglieder,
- c. weitere Reglemente von grundlegender Bedeutung.

§ 22 KGR

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen,
- b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
- c. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
- d. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben,
- e. Verträge zu Gebietsveränderungen,
- f. Kenntnisnahme des Investitionsplanes,
- g. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
- h. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,

Art. 28 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- b. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
- e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
- f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen worden sind,
- g. die Vorfinanzierung von Investitionen,
- h. Kauf, Verkauf, Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens,
- i. Einräumung von Baurechten und die Begründung dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- j. Gewähren von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- k. Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

§ 22 KGR; ab 1.1.2019 § 9, § 12, § 17 FKG

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden, sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

§§ 47 ff. KGR

Art. 30 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörde kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

§ 54 KGR

Art. 31 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 53 KGR

2. Kirchenpflege

Art. 32 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 7 Mitgliedern.

²Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder der Pfarreibeauftragte bzw. die Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Abs. 2 und 3 KiG; § 55 KO; § 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR

Art. 33 Beschlussfassung

¹Wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, ist die Kirchenpflege beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

²Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 55 KO; § 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR

Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

- a. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
- b. die Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin und deren Stellvertretungen,
- c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

²Die Kirchenpflege bestimmt in freier Wahl:

- a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
- b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege.

³Die Kirchenpflege stellt das Kirchgemeindepersonal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an.

§ 57 KGR und Art. 30 KGO

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses,
- b. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
- c. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

§ 56 KGR und Art. 26 KGO

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

- a. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,
- b. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- c. die Erledigung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- d. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,

- e. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- g. die Vornahme der Anstellungen,
- h. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- i. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- j. Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
- k. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

§ 56 KGR

Art. 37 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
- d. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr,
- e. die Bewilligung von im Budget enthaltene Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,
- f. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

§ 25 und § 39 FKG

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

²Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

§ 59 KGR

Art. 39 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeinde- und Finanzreglement.

§ 60 FKG; § 59ff KGR

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

§ 80 FKG

Art. 41 Prüfungsfristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt, die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

§71 FKG

Art. 42 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, welches über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

§ 81 FKG

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 43 Haushaltsführung

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

§ 72 ff KGR

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 44 Aufsichtsrecht

¹ Die Kirchgemeinden unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbänden und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates bei unmittelbarer Anwendung staatlichen Rechts.

²Im Übrigen richtet sich das Aufsichtsrecht über die Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

§ 72 ff KGR

Art. 45 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

§ 72 ff KGR

Art. 46 Stimmrechtsrekurs

¹Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung können mit Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft gemacht werden.

²Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Stimmrechtsrekurs erheben, wenn sie die Verletzung in der Versammlung gerügt hat.

§ 72ff KGR

Art. 47 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinde und ihrer Organe kann bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft Rekurs erhoben werden.

§ 72ff KGR

Art. 48 Rekursverfahren

Das Verfahren beim Stimmrechtsrekurs und beim Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 72ff KGR

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom (Datum) und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 22. November 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Römisch-katholische Kirchenpflege Geroldswil

Hans Hintermann
Präsident

Roman Fleisch
Aktuar

VII. GESETZES- und ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende
i.V.m	in Verbindung mit
KGO	Kirchgemeindeordnung
FiR (FO)	Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25, ab dem 1.1.2019 wird dieses ersetzt durch: Finanzordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom ... [Finanzordnung, LS ...])
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/offizielle_sammlung/nach_inkraftsetzungsdatum.html?view=detail&URL=http%3a%2f%2fwww2.zhlex.zh.ch%2fappl%2fzhlex_r.nsf%2fd%3fOpen%26f%3dxmlsnachinkraftsetzung%26docid%3d3B3ADEB74BD5E8DBC125821700366CB3
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/7BA401F8CAA28731C12582560045CD6A/\$file/161_1.9.03_100.pdf
KGR	Reglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement), in Kraft getreten am 1. Januar 2018 https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/einfache_suche.ck.html?ErlassTitel=KGR&Ordnungsnr=&Search=&Bandnr=&Seitenzahl=&Nachtragnr=&Publikationsnr=&Erlassdatum=&Erlassenddatum=&Publikationsdatum=&Publikationsenddatum=&Inkraftsetzungam=&Inkraftsetzungamenddatum=&Aufhebungam=&Aufhebungamenddatum=&Historiensuche=Nein&OSSuche=Nein&AnzahlSuchresultate=30&Volltextsuche=&expertSearch=yes&view=result
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/AD0BF86F5C61FC93C125774C0033AA3C/\$file/180.1_9.7.07_69.pdf
KO	Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/F2FBFCD1907E5CF6C125778500207AF9/\$file/181.10_17.3.09_70.pdf
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2) http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/100D61F8A69C5D73C125830C00390329/\$file/175.2_24.5.59_102.pdf